



Curriculum

Hochschullehrgang für Freizeitpädagogik

60 ECTS

Beginn: Wintersemester 2012/13

Studienkennzahl: 730204

Verordnung Studienkommission: 24. Jänner 2012

Genehmigung durch das Rektorat: 31. Jänner 2012

Kenntnisnahme durch den Hochschulrat: 24. Jänner 2012

Inhalt

1. Qualifikationsprofil.....	3
1.1 Leitende Grundsätze und Bildungsziele.....	3
1.2 Kooperation.....	3
1.3 Vergleichbarkeit.....	4
2. Curriculum.....	5
2.1 Zulassungsvoraussetzungen.....	5
2.2 Anrechnungen.....	5
2.3 Reihungskriterien für die Zulassung.....	5
2.4 Umfang und Dauer des Hochschullehrgangs.....	5
2.5 Selbststudienanteile.....	5
2.6 Akademische Bezeichnung.....	6
2.7 Kompetenzenkatalog.....	6
2.8 Modulraster.....	8
2.8 Modulübersicht.....	9
2.9 Modulbeschreibungen.....	13
3. Prüfungsordnung.....	23

1. Qualifikationsprofil

1.1 Leitende Grundsätze und Bildungsziele

Schule entwickelt sich immer mehr zu einem Lern- und Lebensort, der viele Facetten abdeckt. Die Freizeitpädagogik befasst sich mit dem gesamten Lebens-, Lern- und Erfahrungsfeld eines Menschen.

Der steigende Bedarf an ganztägiger Betreuung und damit ganztägig geführten Schulen führt zu einem steigenden Bedarf an pädagogisch ausgebildeten Personen, die diese Betreuung in entsprechender Qualität leisten können.

Die Pädagogische Hochschule Vorarlberg bietet ab dem WS 2012/13 den Hochschullehrgang für Freizeitpädagogik an.

Da Freizeitpädagogik als Ergänzung zum schulischen Unterricht gesehen wird, werden durch den Lehrgang vor allem Personen angesprochen, die über keine Lehrbefähigung verfügen. Aus diesem Grund werden folgende Schwerpunkte berücksichtigt:

- Gestaltung von Freiräumen aus dem Blickwinkel der Heterogenität, der Inklusion, der Individualisierung und Differenzierung, der Kreativität, der Begabungen
- Kommunikation für eine gute Zusammenarbeit mit den Kindern, den Lehrpersonen, den Eltern, den Vereinen, dem kommunalen Umfeld
- Persönlichkeit als Unterstützung der eigenen Entwicklung und die förderliche Begleitung von Kinder und Jugendlichen
- Kreativität in den unterschiedlichen Facetten aus dem Bewegungsbereich, aus der Musik, aus der Kunst in vielseitigen Darstellungsformen
- Praxis unter dem Aspekt eines qualitativ hochwertigen Angebotes im Freizeitbereich
- Pädagogik als Nahtstelle der Zusammenarbeit zwischen den Teammitgliedern in der Schule und als Grundlage für den Umgang mit den Kindern und Jugendlichen
- Rechtliche Grundlagen als klare Abgrenzung der Freizeitpädagogik vom Unterricht

Allgemeine Bildungsziele	Module	Titel
Kompetenzorientierung	FP 700 – FP 709	Alle Module
Individualisierung, Differenzierung	FP 701 FP 704 FP 705 FP 706 FP 707	Pädagogische Grundlagen Kunst und Kreativität Praxis Diversität Freizeitpädagogische Grundlagen
Inklusive Pädagogik und Diversität	FP 706 FP 708 FP 709	Diversität Musik Sport
Medienkompetenz	FP 704	Kunst und Kreativität
Interkulturelle Bezüge	FP 706	Diversität
Gender Mainstreaming	FP 704	Diversität
Stärkung sozialer Kompetenz und Konfliktlösungskompetenz	FP 701 FP 702 FP 707 FP 709	Pädagogische Grundlagen Persönlichkeitsentwicklung und Kommunikation Freizeitpädagogische Grundlagen Sport

1.2 Kooperation

Bei der Gesamtkonzeption des Curriculums haben folgende Personen mitgewirkt:

Dr. Ruth Allgäuer (PH Vorarlberg)

Dr. Johannes HERNAGEL, Mag. Martin Zerlauth, Mag. Irene Moser (PH Vorarlberg - Institut für Hochschullehrgänge und Masterstudien)

Dr. Claudia Niedermair, Mag. Carina Tschann, Dr. Traugott Zech, Dr. Peter Steidl (PH Vorarlberg - Institut für Bachelorstudien, Schulpraktische Studien und Praxisschulen)

Mag. Annette Tschann, Evi Beer-Londer (PH Vorarlberg - Institut für Lebensbegleitendes Lernen APS und BS)

Dr. Edgar Mayrhofer (PH Vorarlberg - Institut für Lebensbegleitendes Lernen AHS/BMHS)

Dr. Christine Gmeiner (Landesschulrat für Vorarlberg)

Martin Ebli, Dipl. Päd. (VS Schlins)

Folgende Personen / Institutionen wurden um eine Stellungnahme gebeten:

Die Stellungnahmen werden auszugsweise wiedergegeben.

Dr. Christine Gmeiner / Landesschulrat für Vorarlberg / Schulabteilung - Recht per Mail am 07.02.12
Einschränkung der Wochenstundenanzahl auf 2 SWSt. auf Grund der doch sehr begrenzten Lehrinhalte (vgl. Wochenstundenanzahl für die Bachelorstudien für die Volksschule und Hauptschule)

Wolfgang Rothmund / Landesschulrat für Vorarlberg / Bezirksschulinspektor

Alexandra Kargl M.S.M. / Stadt Bregenz / Abteilung Jugend (Empfehlung über Gemeindeverband) per Mail am 07.02.12

Erscheint umfassend und sehr arbeitsintensiv, Unterrichtsteil zum Bereich Essen, Küchenhygiene, Essenskultur wird angeregt, Klärung der Berufsaussichten (ganzjährige Anstellung als Teil der Schule vom Land, da sich vor allem junge Menschen für die Ausbildung interessieren werden).

Astrid Hubmann / Stadt Feldkirch / Abteilung Jugend

Ing. Thomas Müller MAS / Land Vorarlberg / Abteilung IVa: Gespräch am 10.02.12 mit DAS Martin Bentele M.S.M. / Schloss Hofen, Dr. Johannes Hertnagel und Mag. Irene Moser (beide PH Vorarlberg)

Zusammenarbeit bezüglich der gegenseitigen Anrechnung von Modulen oder Teilen davon (Diplomlehrgang Jugendarbeit und Hochschullehrgang für Freizeitpädagogik), Empfehlung von Referent/innen, Zusammenarbeit im Netzwerk mit den verschiedensten Institutionen

Peter Heiler / Musikschulwerk Vorarlberg

Günter Kraft / Land Vorarlberg / Sportabteilung per Mail am 03.02.12

Bildungsziele und -inhalte zum Bereich Sport können gut nachvollzogen werden, entscheidend ist die Umsetzung, Kontaktaufnahme mit dem Sportservice Vorarlberg wird empfohlen (hier gibt es schon einen guten Kontakt und eine Zusammenarbeit)

Mag. Sabine Benzer, Dr. Juliane Alton / IG Kultur per Mail am 07.02.12

Kulturvermittlung ein besonderes Anliegen, Hoffungsgebiet Ganztageschule, Hospitation und Praxis in Kulturinitiativen, Kunst-, Kulturbegriffe, Kulturvermittlungstheorie, theoretische Grundlagen beim Modul „Kunst und Kreativität“ fehlen, Kunst- und Kultursparten in die Ausbildung mit einbeziehen wie Film, Tanz, aktive Mediengestaltung, zentrales Element der Freizeitgestaltung von Jugendlichen im Curriculum fehlt: Computer als Universalmedium (soziale Netzwerke, Bibliographie, Datenschutz) (Anmerkung: dieser Bereich ist im Seminar kritisch, kreativer Medieneinsatz enthalten).

Mag. Elisabeth Egender / Land Vorarlberg / Fachbereich Jugend & Familie sowie Familypoints per Mail am 13.02.12

Curriculum inhaltlich klar und gut strukturiert. Bezeichnung des Lehrgangs auf die schulische Freizeitpädagogik eingrenzen (um ggf. in ein gesamthaftes Bildungskonzept in Vorarlberg zu integrieren). Enge Vernetzung zwischen den Systempartnern erwünscht, Personen aus anderen Berufsfeldern der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit zulassen. Anrechnung von Leistungen aus dem Diplomlehrgang Jugendarbeit ermöglichen (in Wien sieben ECTS aus dem Grundkurs vereinbart). Anregung für regelmäßiges Vernetzungstreffen zwischen Pädagogische Hochschule, den Gemeinden und der Vorarlberger Landesregierung.

1.3 Vergleichbarkeit

Das Curriculum der PH Vorarlberg orientiert sich an den Vorgaben der Hochschulcurriculaverordnung 2006 § 18a, sowie an den Empfehlungen zur Umsetzung des Rahmencurriculums Hochschullehrgang für Freizeitpädagogik des bm:ukk vom 18.11.2011 (MR Mag. Silvia Wiesinger).

2. Curriculum

2.1 Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassungsvoraussetzungen werden gem. § 11a Hochschulzulassungs-verordnung 2007 wie folgt festgelegt:

- Vollendung des 18. Lebensjahres
- grundsätzliche persönliche Eignung für die Freizeitbetreuung (positiv absolviertes Aufnahmeverfahren)
- erforderliche Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift
- erforderliche Sprech- und Stimmleistung

Die Vorlage eines zertifizierten Erste-Hilfe-Kurses im Ausmaß von 16 Stunden, der nicht älter als zwei Jahre ist, ist spätestens vor dem Modul FP 709 Sport erforderlich.

Das Aufnahmeverfahren gliedert sich in zwei Teile: Einzelgespräch (Motivation, Stärken – Schwächen) und ein Gruppengespräch (Diskussion über Dilemmageschichten).

2.2 Anrechnungen

Voraussetzung für die Anrechnung gemäß § 56 Abs. 1 Hochschulgesetz 2005 ist, dass die erfolgreich absolvierten Studien (Studienteile) bzw. die erfolgreich abgelegten Ausbildungen / Ausbildungsteile mit Teilen des Studiums des Hochschullehrgangs für Freizeitpädagogik gleichwertig sind.

2.3 Reihungskriterien für die Zulassung

Die Zulassung erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Studienplätze und ist vom Ergebnis des Eignungsverfahrens abhängig.

Falls aus Platzgründen nicht alle Zulassungsbewerber/innen aufgenommen werden können, werden Personen mit nachweislicher Erfahrung in der schulischen Tagesbetreuung und/oder Kinder- und Jugendarbeit bevorzugt aufgenommen.

2.4 Umfang und Dauer des Hochschullehrgangs

Der Hochschullehrgang Freizeitpädagogik umfasst 2 Semester mit einem Gesamtworkload von 60 ECTS-CP. Der Hochschullehrgang wird erstmals im Wintersemester 2012/13 angeboten.

2.5 Selbststudienanteile

Die Selbststudienanteile von 50 Prozent des Gesamtworkloads werden in diesem Hochschullehrgang überschritten.

Zur Unterstützung der selbständigen Erarbeitung studienrelevanter Inhalte steht den Studierenden eine elektronische Lernplattform zur Verfügung, über welche sowohl e-Learning-Phasen als auch eine interne Kommunikation möglich sind.

Die Überschreitungen begründen sich in einem erhöhten Erfordernisausmaß an Eigenleistungen durch eine umfassende Lektüre unterschiedlicher Fachliteratur. Dokumentationen, Reflexionen und andere schriftliche Berichte sind vorgesehen und erhöhen den Selbststudienanteil.

Weiters ist eine intensive Auseinandersetzung mit Vernetzungspartnern in der Freizeitpädagogik vorgesehen, die größtenteils über Eigenleistungen erbracht wird.

2.6 Akademische Bezeichnung

Die akademische Bezeichnung, die nach dem erfolgreichen Abschluss des Hochschullehrganges verliehen wird, lautet: Akademische Freizeitpädagogin / akademischer Freizeitpädagoge

2.7 Kompetenzenkatalog

Modul	Teilkompetenzen
Hospitation und Praxis FP 700 / FP 705	Die Studierenden <ul style="list-style-type: none">- kennen die Aufgaben und Pflichten einer Freizeitpädagogin / eines Freizeitpädagogen- haben einen Einblick in die Organisation der schulischen Tagesbetreuung im Schulalltag- führen erste Planungsprozesse mit freizeitpädagogischen Methoden durch- planen und führen Freizeitangebote selbständig durch, die sich am individuellen Entwicklungsstand der Kinder orientieren- können vernetzend arbeiten- können gezielte Beobachtungen durchführen- geben kollegiales Feedback
Pädagogische Grundlagen FP 701	Die Studierenden <ul style="list-style-type: none">- haben entwicklungspsychologische Erkenntnisse- können sich kritisch mit pädagogischen Theorien, Methoden und Konzepten auseinandersetzen- erkennen Begabungen und können diese fördern- können adäquate Hilfestellung für Kinder in Notlagen geben- gestalten und begleiten Gruppenprozesse
Persönlichkeitsentwicklung und Kommunikation FP 702	Die Studierenden <ul style="list-style-type: none">- reflektieren eigene Persönlichkeitsanteile und eigenes Verhalten- können die Prinzipien der Gesprächsführung und Interaktion anwenden- kennen die Abgrenzung zwischen individuellem Weg und Teamgeist- können mit Eltern zusammenarbeiten- wenden Selbstmanagementmethoden an
Rechtliche Grundlagen FP 703	Die Studierenden <ul style="list-style-type: none">- kennen die rechtlichen Rahmenbedingungen des österreichischen Bildungssystems (inkl. Aufsichtspflicht und Jugendschutz)- kennen die gesetzlichen Grundlagen zur schulischen Tagesbetreuung- wissen über die unterschiedlichen Aufgaben und Pflichten der Mitglieder eines Schulteams Bescheid- kennen das verpflichtende Vorgehen bei Anzeichen von Übergriffen auf Kinder oder Verwahrlosung von Kindern

<p>Kunst und Kreativität</p> <p>FP 704</p>	<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> - können freizeitpädagogische Methoden in den Bereichen Kunst und Kreativität umsetzen - können Medien kreativ einsetzen und kritisch reflektieren - verfügen über fachdidaktisches Wissen über unterschiedliche Gestaltungsmöglichkeiten im Rahmen der Freizeit
<p>Diversität</p> <p>FP 706</p>	<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> - haben Kenntnisse über kulturelle und religiöse Identitäten - können geschlechtliche und soziale Heterogenität in die Planung integrieren - unterstützen Kinder und Jugendliche beim Erwerb der deutschen Sprache als Zweitsprache mit freizeitpädagogischen Methoden - gehen respektvoll mit Behinderung um und entwickeln eine inklusive Haltung
<p>Freizeitpädagogische Grundlagen</p> <p>FP 707</p>	<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> - kennen unterschiedliche Organisationsmodelle im Freizeitbereich - kennen vielseitige Gestaltungsmöglichkeiten im Rahmen der Freizeit der schulischen Tagesbetreuung - können erlebnispädagogischen Angebote im kommunalen Umfeld anbieten - können Kinder und Jugendliche für aktuelle gesellschaftliche Herausforderungen interessieren
<p>Musik</p> <p>FP 708</p>	<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> - verfügen über fachdidaktisches Wissen über die Wirkung von Musik und musikalischer Gestaltungsmöglichkeiten bei Kindern und Jugendlichen - können musikalische Aktivitäten im Freizeitbereich umsetzen
<p>Sport</p> <p>FP 709</p>	<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> - haben fachdidaktischen Wissen im motorischen Bereich - bieten unterschiedliche Möglichkeiten an, um dem Bewegungsdrang der Kinder und Jugendlichen gerecht zu werden - kennen verschiedene Sportarten und deren Grundlagen und Regeln - können gesundheitsbewusstes Verhalten initiieren und präventive Maßnahmen setzen - können Spielinhalte gruppenadäquat vermitteln

2.8 Modulraster

Pädagogische Hochschule Vorarlberg
Modulraster
Hochschullehrgang für Freizeitpädagogik

1. Semester				2. Semester			
FP 700				FP 705			
Hospitation und Praxis				Praxis			
6,0 EC		4,0 SWSt.		6,0 EC		5,0 SWSt.	
		6 SP				6 SP	
FP 701				FP 706			
Pädagogische Grundlagen				Diversität			
6,0 EC		6,0 SWSt.		6,0 EC		6,0 SWSt.	
3 HW			3 ES	3 HW			3 ES
FP 702				FP 707			
Persönlichkeitsentwicklung und Kommunikation				Freizeitpädagogische Grundlagen			
6,0 EC		6,0 SWSt.		6,0 EC		6,0 SWSt.	
2 HW			4 ES	2 HW			4 ES
FP 703				FP 708			
Rechtliche Grundlagen				Musik			
6,0 EC		4,0 SWSt.		6,0 EC		6,0 SWSt.	
		6 ES		6 FW			
FP 704				FP 709			
Kunst und Kreativität				Sport			
6,0 EC		6,0 SWSt.		6,0 EC		6,0 SWSt.	
	3 FW		3 ES		6 FW		
30,0 EC		26,0 SWSt.		30,0 EC		29,0 SWSt.	

Legende:

EC European Credit

SWSt. Semesterwochenstunde

(1 Semesterwochenstunde entspricht 16 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten)

HW Humanwissenschaften

FW Fachwissenschaften und Fachdidaktik

SP Schulpraktische Studien

ES Ergänzende Studien

WP Wahlpflichtmodul

WM

Wahlmodul

2.8 Modulübersicht

Pädagogische Hochschule Vorarlberg

Modulübersicht Hochschullehrgang für Freizeitpädagogik

FP 700	Studienfachbereiche ECTS-Credits				Art LV	Semesterwochenstunden *) zu 45 Min.		Echtstunden zu 60 Min.		ECTS-Credits
	HW	FW	PS	ES		VO/SE/UE/...	Präsenzstudienanteile	Betreute Studienanteile gemäß § 37 HG	Betreute Studienanteile gesamt (Präsenz + § 37 HG)	
Hospitation und Praxis					VO/SE/UE/...					
Tagespraktikum			3,00		UE	2,00	0,00	24,00	51,00	3,00
Praxiswoche			1,00		UE	1,00	0,00	12,00	13,00	1,00
Didaktische Reflexion			2,00		UE	1,00	0,00	12,00	38,00	2,00
Summe FP 700	0,00	0,00	6,00	0,00		4,00	0,00	48,00	102,00	6,00

FP 701	Studienfachbereiche ECTS-Credits				Art LV	Semesterwochenstunden *) zu 45 Min.		Echtstunden zu 60 Min.		ECTS-Credits
	HW	FW	PS	ES		VO/SE/UE/...	Präsenzstudienanteile	Betreute Studienanteile gemäß § 37 HG	Betreute Studienanteile gesamt (Präsenz + § 37 HG)	
Pädagogische Grundlagen					VO/SE/UE/...					
Einführung in die Pädagogik	2,00				VO	1,50	0,50	24,00	26,00	2,00
Soziales Lernen				2,00	SE	2,00	0,00	24,00	26,00	2,00
Lernformen und Lerntypen	2,00				SE	1,50	0,50	24,00	26,00	2,00
Summe FP 701	4,00	0,00	0,00	2,00		5,00	1,00	72,00	78,00	6,00

FP 702	Studienfachbereiche ECTS-Credits				Art LV	Semesterwochenstunden *) zu 45 Min.		Echtstunden zu 60 Min.		ECTS-Credits
	HW	FW	PS	ES		VO/SE/UE/...	Präsenzstudienanteile	Betreute Studienanteile gemäß § 37 HG	Betreute Studienanteile gesamt (Präsenz + § 37 HG)	
Persönlichkeitsentwicklung und Kommunikation					VO/SE/UE/...					
Gesprächsführung und Kommunikation	2,00				SE	2,00	0,00	24,00	26,00	2,00
Zusammenarbeit im Team				2,00	SE	1,50	0,50	24,00	26,00	2,00
Biografiearbeit				2,00	UE	1,50	0,50	24,00	26,00	2,00
Summe FP 702	2,00	0,00	0,00	4,00		5,00	1,00	72,00	78,00	6,00

FP 703	Studienfachbereiche ECTS-Credits				Art LV	Semesterwochenstunden *) zu 45 Min.		Echtstunden zu 60 Min.		ECTS-Credits
	HW	FW	PS	ES		VO/SE/UE/...	Präsenzstudienanteile	Betreute Studienanteile gemäß § 37 HG	Betreute Studienanteile gesamt (Präsenz + § 37 HG)	
Rechtliche Grundlagen				2,00	VO	0,50	0,00	6,00	44,00	2,00
Aufsichtspflicht u. Jugendschutz				2,00	SE	1,00	0,00	12,00	38,00	2,00
Schreibwerkstatt				2,00	SE	2,00	0,50	30,00	20,00	2,00
Summe FP 703	0,00	0,00	0,00	6,00		3,50	0,50	48,00	102,00	6,00

FP 704	Studienfachbereiche ECTS-Credits				Art LV	Semesterwochenstunden *) zu 45 Min.		Echtstunden zu 60 Min.		ECTS-Credits
	HW	FW	PS	ES		VO/SE/UE/...	Präsenzstudienanteile	Betreute Studienanteile gemäß § 37 HG	Betreute Studienanteile gesamt (Präsenz + § 37 HG)	
Grundlagen kreativen und künstlerischen Gestaltens		1,00			SE	1,00	0,00	12,00	13,00	1,00
Darstellende Gestaltungsformen		2,00			SE	2,00	0,00	24,00	26,00	2,00
Kritischer/kreativer Medieneinsatz				1,00	SE	1,00	0,50	18,00	7,00	1,00
Natur erleben				2,00	UE	1,50	0,00	18,00	32,00	2,00
Summe FP 704	0,00	3,00	0,00	3,00		5,50	0,50	72,00	78,00	6,00

Summen 1. Semester	6,00	3,00	6,00	15,00		23,00	3,00	312,00	438,00	30,00
---------------------------	------	------	------	-------	--	-------	------	--------	--------	--------------

FP 705	Studienfachbereiche ECTS-Credits				Art LV	Semesterwochenstunden *) zu 45 Min.		Echtstunden zu 60 Min.		ECTS-Credits
	HW	FW	PS	ES		VO/SE/UE/...	Präsenzstudienanteile	Betreute Studienanteile gemäß § 37 HG	Betreute Studienanteile gesamt (Präsenz + § 37 HG)	
Schulveranstaltungen und Schulprojekte			2,00		UE	1,50	0,50	24,00	26,00	2,00
Tagespraktikum			3,00		UE	2,00	0,00	24,00	51,00	3,00
Praxiswoche			1,00		UE	1,00	0,00	12,00	13,00	1,00
Summe FP 705	0,00	0,00	6,00	0,00		4,50	0,50	60,00	90,00	6,00

FP 706	Studienfachbereiche ECTS-Credits				Art LV	Semesterwochenstunden *) zu 45 Min.		Echtstunden zu 60 Min.		ECTS-Credits
	HW	FW	PS	ES		VO/SE/UE/...	Präsenzstudienanteile	Betreute Studienanteile gemäß § 37 HG	Betreute Studienanteile gesamt (Präsenz + § 37 HG)	
Diversität					VO/SE/UE/...					
Heterogenität und Individualisierung	2,00				SE	2,00	0,00	24,00	26,00	2,00
Sonderpädagogische Grundlagen				2,00	SE	1,50	0,50	24,00	26,00	2,00
Interkulturelle Pädagogik				2,00	SE	1,50	0,50	24,00	26,00	2,00
Summe FP 706	2,00	0,00	0,00	4,00		5,00	1,00	72,00	78,00	6,00

FP 707	Studienfachbereiche ECTS-Credits				Art LV	Semesterwochenstunden *) zu 45 Min.		Echtstunden zu 60 Min.		ECTS-Credits
	HW	FW	PS	ES		VO/SE/UE/...	Präsenzstudienanteile	Betreute Studienanteile gemäß § 37 HG	Betreute Studienanteile gesamt (Präsenz + § 37 HG)	
Freizeitpädagogische Grundlagen					VO/SE/UE/...					
Grundlagen der Freizeitpädagogik	2,00				VO	2,00	0,00	24,00	26,00	2,00
Organisationsformen und Gestaltung von Freiräumen				2,00	SE	2,00	0,00	24,00	26,00	2,00
Erlebnispädagogik im kommunalen Umfeld				2,00	UE	2,00	0,00	24,00	26,00	2,00
Summe FP 707	2,00	0,00	0,00	4,00		6,00	0,00	72,00	78,00	6,00

FP 708	Studienfachbereiche ECTS-Credits				Art LV	Semesterwochenstunden *) zu 45 Min.		Echtstunden zu 60 Min.		ECTS-Credits
	HW	FW	PS	ES		VO/SE/UE/...	Präsenzstudienanteile	Betreute Studienanteile gemäß § 37 HG	Betreute Studienanteile gesamt (Präsenz + § 37 HG)	
Musik					VO/SE/UE/...					
Grundlagen musikalischer Förderung		2,00			SE	2,00	0,00	24,00	26,00	2,00
Instrumentenbau und Klangwelten		2,00			UE	2,00	0,00	24,00	26,00	2,00
Singen-Tanzen-Musizieren		2,00			UE	2,00	0,00	24,00	26,00	2,00
Summe FP 708	0,00	6,00	0,00	0,00		6,00	0,00	72,00	78,00	6,00

2.9 Modulbeschreibungen

Pädagogische Hochschule Vorarlberg Modulbeschreibungen

Kurzzeichen: FP 700	Modulthema: Hospitation und Praxis		
(Hochschul)Lehrgang: Hochschullehrgang für Freizeitpädagogik	Modulverantwortliche/r: N.N.		
Studienjahr: 1	ECTS-Credits: 6	Semester: 1	
Dauer und Häufigkeit des Angebots: 1 Semester/ 1x	Niveaustufe (Studienabschnitt):		
Kategorie:	Pflichtmodul x	Wahlpflichtmodul	Wahlmodul
	Basismodul x	Aufbaumodul	
Voraussetzungen für die Teilnahme: Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen			
Bildungsziele: Die Studierenden sollen • das institutionelle Geschehen, die Abläufe und das Zusammenspiels unterschiedlicher Personengruppen kennenlernen und analysieren • von der Beobachtung zur Planung und zur Reflexion gelangen • Planungs- und Reflexionsdokumentationskompetenzen erwerben • Kontakte zu Vernetzungspartnern herstellen können			
Bildungsinhalte: • Hospitationen in Schulen mit ganztägiger Betreuung • Planungs- und Reflexionsmodelle • Analyse und Zusammenspiel der unterschiedlichen Personengruppen			
Zertifizierbare (Teil-)Kompetenzen: Die Studierenden • kennen die Aufgaben und Pflichten einer Freizeitpädagogin / eines Freizeitpädagogen • haben einen Einblick in die Organisation der schulischen Tagesbetreuung im Schulalltag • führen erste Planungsprozesse durch mit freizeitpädagogischen Methoden			
Literatur: Aktuelle Literatur nach Maßgabe der Vortragenden und des Lehrveranstaltungsprofils			
Lehr- und Lernformen: Hospitationen			
Leistungsnachweise: Mündliche und praktische Modulprüfung, Portfolio			
Sprache(n): Deutsch			

FP 700	Studienfachbereiche ECTS-Credits				Art LV	Semesterwochenstunden *) zu 45 Min.		Echtstunden zu 60 Min.		ECTS-Credits
	HW	FW	SP	ES		VO/SE/UE/...	Präsenzstudienanteile	Betreute Studienanteile gemäß § 37 HG	Betreute Studienanteile gesamt (Präsenz + § 37 HG)	
Hospitation und Praxis										
Tagespraktikum			3,00		UE	2,00	0,00	24,00	51,00	3,00
Praxiswoche			1,00		UE	1,00	0,00	12,00	13,00	1,00
Didaktische Reflexion			2,00		UE	1,00	0,00	12,00	38,00	2,00
Summe FP 700	0,00	0,00	6,00	0,00		4,00	0,00	48,00	102,00	6,00

Kurzzeichen: FP 701	Modulthema: Pädagogische Grundlagen		
(Hochschul)Lehrgang: Hochschullehrgang für Freizeitpädagogik	Modulverantwortliche/r: N.N.		
Studienjahr: 1	ECTS-Credits: 6	Semester: 1	
Dauer und Häufigkeit des Angebots: 1 Semester/ 1x	Niveaustufe (Studienabschnitt):		
Kategorie:	Pflichtmodul x	Wahlpflichtmodul	Wahlmodul
	Basismodul x	Aufbaumodul	
Verbindung zu anderen Modulen:			
Voraussetzungen für die Teilnahme: Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen			
Bildungsziele: Die Studierenden sollen • unterschiedliche pädagogische Ansätze kennen • über die entwicklungspsychologischen Grundlagen Bescheid wissen • Gruppenprozesse begleiten können • die unterschiedlichen Begabungen der Kinder und Jugendlichen erkennen und fördern • lernpsychologische Grundlagen beherrschen und anwenden • didaktische Prinzipien und Kompetenzmodelle kennen			
Bildungsinhalte: • Entwicklungspsychologische Grundlagen • pädagogisches Grundlagenwissen • Reformpädagogische Ansätze • Gruppenprozesse und Gruppendynamik • Begabungsförderung • Pädagogische Handlungsstrategien für den Umgang mit Kindern, die herausfordern			
Zertifizierbare (Teil-)Kompetenzen: Die Studierenden • haben entwicklungspsychologische Erkenntnisse • können sich kritisch mit pädagogischen Theorien, Methoden und Konzepten auseinandersetzen • erkennen Begabungen und können diese fördern • können adäquate Hifstellung für Kinder in Notlagen geben • gestalten und begleiten Gruppenprozesse			
Literatur: • Aktuelle Literatur nach Maßgabe der Vortragenden und des Lehrveranstaltungsprofils			
Lehr- und Lernformen: Seminar			
Leistungsnachweise: schriftliche Modulprüfung, Portfolio			
Sprache(n): Deutsch			

FP 701	Studienfachbereiche ECTS-Credits				Art LV	Semesterwochenstunden *) zu 45 Min.		Echtstunden zu 60 Min.		ECTS-Credits
	HW	FW	SP	ES		VO/SE/UE/...	Präsenzstudienanteile	Betreute Studienanteile gemäß § 37 HG	Betreute Studienanteile gesamt (Präsenz + § 37 HG)	
Einführung in die Pädagogik	2,00				VO	1,50	0,50	24,00	26,00	2,00
Soziales Lernen				2,00	SE	2,00	0,00	24,00	26,00	2,00
Lernformen und Lerntypen	2,00				SE	1,50	0,50	24,00	26,00	2,00
Summe FP 701	4,00	0,00	0,00	2,00		5,00	1,00	72,00	78,00	6,00

Kurzzeichen: FP 702	Modulthema: Persönlichkeitsentwicklung und Kommunikation		
(Hochschul)Lehrgang: Hochschullehrgang für Freizeitpädagogik	Modulverantwortliche/r: N.N.		
Studienjahr: 1	ECTS-Credits: 6	Semester: 1	
Dauer und Häufigkeit des Angebots: 1 Semester/ 1x	Niveaustufe (Studienabschnitt):		
Kategorie:	Pflichtmodul x	Wahlpflichtmodul	Wahlmodul
	Basismodul x	Aufbaumodul	
Verbindung zu anderen Modulen:			
Voraussetzungen für die Teilnahme: Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen			
Bildungsziele: Die Studierenden sollen • Kommunikationsmodelle kennen • ihren eigenen Kommunikationsstil und ihr eigenes Verhalten in unterschiedlichen Situationen reflektieren • im Schulteam und mit den Eltern zusammenarbeiten können • Kenntnisse über Konfliktmanagement erwerben • die Prinzipien von Gesprächsführung und Interaktion beherrschen • um ihre persönliche Ressourcen wissen			
Bildungsinhalte: • Gesprächsführung und Kommunikation • Biografiearbeit • Zusammenarbeit im Team und mit Eltern • Selbstmanagement und Organisation • Konfliktmanagement			
Zertifizierbare (Teil-)Kompetenzen: Die Studierenden • reflektieren eigene Persönlichkeitsanteile und eigenes Verhalten • können die Prinzipien der Gesprächsführung und Interaktion anwenden • kennen die Abgrenzung zwischen individuellem Weg und Teamgeist • können mit Eltern zusammenarbeiten • wenden Selbstmanagementmethoden an			
Literatur: • Aktuelle Literatur nach Maßgabe der Vortragenden und des Lehrveranstaltungsprofils			
Lehr- und Lernformen: Vorlesung, Seminar, Übung			
Leistungsnachweise: mündliche Modulprüfung, Portfolio			
Sprache(n): Deutsch			

FP 702	Studienfachbereiche ECTS-Credits				Art LV	Semesterwochenstunden *) zu 45 Min.		Echtstunden zu 60 Min.		ECTS-Credits
	HW	FW	SP	ES		VO/SE/UE/...	Präsenzstudienanteile	Betreute Studienanteile gemäß § 37 HG	Betreute Studienanteile gesamt (Präsenz + § 37 HG)	
Gesprächsführung und Kommunikation	2,00				SE	2,00	0,00	24,00	26,00	2,00
Zusammenarbeit im Team				2,00	SE	1,50	0,50	24,00	26,00	2,00
Biografiearbeit				2,00	UE	1,50	0,50	24,00	26,00	2,00
Summe FP 702	2,00	0,00	0,00	4,00		5,00	6,00	72,00	78,00	6,00

Kurzzeichen: FP 703	Modulthema: Rechtliche Grundlagen		
(Hochschul)Lehrgang: Hochschullehrgang für Freizeitpädagogik	Modulverantwortliche/r: N.N.		
Studienjahr: 1	ECTS-Credits: 6	Semester: 1	
Dauer und Häufigkeit des Angebots: 1 Semester/ 1x	Niveaustufe (Studienabschnitt):		
Kategorie:			
Pflichtmodul x	Wahlpflichtmodul		Wahlmodul
Basismodul x		Aufbaumodul	
Verbindung zu anderen Modulen:			
Voraussetzungen für die Teilnahme: Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen			
Bildungsziele: Die Studierenden sollen • die Organisation des österreichischen Bildungssystems kennen • die gesetzlichen Grundlagen zur schulischen Tagesbetreuung und der Schulpartnerschaft kennen • über die Aufsichtspflicht und den Jugendschutz Bescheid wissen			
Bildungsinhalte: • rechtliche Grundlagen des österreichischen Schulsystems und der Tagesbetreuung • Aufsichtspflicht und Jugendschutz • rechtliche Rahmenbedingungen für den Umgang mit Kindern in schwierigen Lebenssituationen			
Zertifizierbare (Teil-)Kompetenzen: Die Studierenden • kennen die rechtlichen Rahmenbedingungen des österreichischen Bildungssystems (inkl. Aufsichtspflicht und Jugendschutz) • kennen die relevanten Inhalte des Schulunterrichtsgesetzes und Schulorganisationsgesetzes sowie ihre Bedeutung für den Lehrberuf sowie in Bezug auf den Beruf des/der Freizeitpädagogen/in • wissen über die unterschiedlichen Aufgaben und Pflichten der Mitglieder eines Schulteam Bescheid • kennen das verpflichtende Vorgehen bei Anzeichen von Übergriffen auf Kinder oder Verwahrlosung von Kindern			
Literatur: • Aktuelle Literatur nach Maßgabe der Vortragenden und des Lehrveranstaltungsprofils			
Lehr- und Lernformen: Seminar			
Leistungsnachweise: schriftliche Modulprüfung, Portfolio			
Sprache(n): Deutsch			

FP 703	Studienfachbereiche ECTS-Credits				Art LV	Semesterwochenstunden *) zu 45 Min.		Echtstunden zu 60 Min.		ECTS-Credits
	HW	FW	SP	ES		VO/SE/UE/...	Präsenzstudienanteile	Betreute Studienanteile gemäß § 37 HG	Studienanteile ^{betreute} gesamt (Präsenz + § 37 HG)	
Rechtliche Grundlagen				2,00	VO	0,50	0,00	6,00	44,00	2,00
Aufsichtspflicht und Jugendschutz				2,00	SE	1,00	0,00	12,00	38,00	2,00
Schreibwerkstatt				2,00	SE	2,00	0,50	30,00	20,00	2,00
Summe FP 703	0,00	0,00	0,00	6,00		3,50	0,50	48,00	102,00	6,00

Kurzzeichen: FP 704	Modulthema: Kunst und Kreativität		
(Hochschul)Lehrgang: Hochschullehrgang für Freizeitpädagogik	Modulverantwortliche/r: N.N.		
Studienjahr: 1	ECTS-Credits: 6	Semester: 1	
Dauer und Häufigkeit des Angebots: 1 Semester/ 1x	Niveaustufe (Studienabschnitt):		
Kategorie:	Pflichtmodul x	Wahlpflichtmodul	Wahlmodul
	Basismodul x	Aufbaumodul	
Verbindung zu anderen Modulen:			
Voraussetzungen für die Teilnahme: Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen			
Bildungsziele: Die Studierenden sollen • Grundlagen kreativen und künstlerischen Gestaltens kennen • darstellende Gestaltungsformen mit Kindern und Jugendlichen einsetzen • Freizeit in und mit der Natur erleben • einen kritisch, kreativen Medieneinsatz pflegen			
Bildungsinhalte: • methodisch-didaktische Grundlagen im kreativen Bereich • darstellende Gestaltungsformen • kritischer, kreativer Medieneinsatz • Orte der Kunstbegegnung • Freizeitgestaltung im Einklang mit der Natur			
Zertifizierbare (Teil-)Kompetenzen: Die Studierenden • können freizeitpädagogische Methoden in den Bereichen Kunst und Kreativität umsetzen • können Medien kreativ einsetzen und kritisch reflektieren • verfügen über fachdidaktisches Wissen über unterschiedliche Gestaltungsmöglichkeiten im Rahmen der Freizeit			
Literatur: • Aktuelle Literatur nach Maßgabe der Vortragenden und des Lehrveranstaltungsprofils			
Lehr- und Lernformen: Seminar und Übung			
Leistungsnachweise: mündliche Modulprüfung, Portfolio			
Sprache(n): Deutsch			

FP 704	Studienfachbereiche ECTS-Credits				Art LV	Semesterwochenstunden *) zu 45 Min.		Echtstunden zu 60 Min.		ECTS-Credits
	HW	FW	SP	ES		VO/SE/UE/...	Präsenzstudienanteile	Betreute Studienanteile gemäß § 37 HG	Studienanteile gesamt (Präsenz + § 37 HG)	
Kunst und Kreativität										
Grundlagen kreativen und künstlerischen Gestaltens		1,00			SE	1,00	0,00	12,00	13,00	1,00
Darstellende Gestaltungsformen		2,00			SE	2,00	0,00	24,00	26,00	2,00
Kritischer/kreativer Medieneinsatz		1,00			SE	1,00	0,50	18,00	7,00	1,00
Natur erleben		2,00			UE	1,50	0,00	18,00	32,00	2,00
Summe FP 704	0,00	6,00	0,00	0,00		5,50	0,50	72,00	78,00	6,00

Kurzzeichen: FP 705	Modulthema: Praxis		
(Hochschul)Lehrgang: Hochschullehrgang für Freizeitpädagogik		Modulverantwortliche/r: N.N.	
Studienjahr: 1	ECTS-Credits: 6	Semester: 2	
Dauer und Häufigkeit des Angebots: 1 Semester/ 1x		Niveaustufe (Studienabschnitt):	
Kategorie: Pflichtmodul x		Wahlpflichtmodul	Wahlmodul
Basismodul		Aufbaumodul x	
Verbindung zu anderen Modulen: FP 700			
Studienkennzahl:	Titel des (Hochschul)Lehrgangs:		Modulkurzzeichen:
Voraussetzungen für die Teilnahme: positive Absolvierung des Moduls FP 700			
Bildungsziele: Die Studierenden sollen • freizeitpädagogische Aktivitäten initiieren können • an Schulveranstaltungen und Schulprojekten teilnehmen und mitwirken • Kenntnisse über die Qualitätssicherung freizeitpädagogischer Aktivitäten erwerben • ihre Planungs- und Dokumentationskompetenz vertiefen • die standortspezifischen Gegebenheiten in ihre Planung und Durchführung von freizeitpädagogischen Angeboten miteinbeziehen			
Bildungsinhalte: • außerschulische Vernetzungspartner • Schulveranstaltungen und Schulprojekte • längerfristige Planungs- und Reflexionsdokumentation • Beobachtung von Kindern unter Berücksichtigung pädagogischer Konzepte			
Zertifizierbare (Teil-)Kompetenzen: Die Studierenden • planen und führen Freizeitmethoden selbständig durch, die sich am individuellen Entwicklungsstand der Kinder orientieren • können vernetzend arbeiten • können gezielte Beobachtungen durchführen • geben kollegiales Feedback			
Literatur: • Aktuelle Literatur nach Maßgabe der Vortragenden und des Lehrveranstaltungsprofils			
Lehr- und Lernformen: Vorlesung, Seminar			
Leistungsnachweise: Schriftliche und praktische Modulprüfung, Portfolio			
Sprache(n): Deutsch			

FP 705	Studienfachbereiche ECTS-Credits				Art LV	Semesterwochenstunden *) zu 45 Min.		Echtstunden zu 60 Min.		ECTS-Credits
	HW	FW	SP	ES		VO/SE/UE/...	Präsenzstudienanteile	Betreute Studienanteile gemäß § 37 HG	Betreute Studienanteile gesamt (Präsenz + § 37 HG)	
Praxis										
Schulveranstaltungen und Schulprojekte			2,00		UE	1,50	0,50	24,00	26,00	2,00
Tagespraktikum			3,00		UE	2,00	0,00	24,00	51,00	3,00
Praxiswoche			1,00		UE	1,00	0,00	12,00	13,00	1,00
Summe FP 705	0,00	0,00	6,00	0,00		4,50	0,50	60,00	90,00	6,00

Kurzzeichen: FP 706	Modulthema: Diversität		
(Hochschul)Lehrgang: Hochschullehrgang für Freizeitpädagogik		Modulverantwortliche/r: N.N.	
Studienjahr: 2	ECTS-Credits: 6	Semester: 2	
Dauer und Häufigkeit des Angebots: 1 Semester/ 1x		Niveaustufe (Studienabschnitt):	
Kategorie:			
Pflichtmodul x	Wahlpflichtmodul		Wahlmodul
Basismodul		Aufbaumodul x	
Verbindung zu anderen Modulen:			
Voraussetzungen für die Teilnahme:			
Bildungsziele: Die Studierenden sollen • Kenntnisse über sonderpädagogische Grundlagen haben • Prinzipien der Integration und Inklusion verstehen • mit heterogenen Gruppen adäquat arbeiten können			
Bildungsinhalte: • Heterogenität und Individualisierung • Sonderpädagogische Grundlagen • Interkulturelle Pädagogik • Mehrsprachigkeit • Deutsch als Zweitsprache - Fördermöglichkeiten mit freizeitpädagogischen Mitteln			
Zertifizierbare (Teil-)Kompetenzen: Die Studierenden • haben Kenntnisse über kulturelle und religiöse Identitäten • können geschlechtliche und soziale Heterogenität in die Planung integrieren • unterstützen Kinder und Jugendliche beim Erwerb der deutschen Sprache als Zweitsprache mit freizeitpädagogischen Methoden • gehen respektvoll mit Behinderung um und entwickeln eine inklusive Haltung			
Literatur: • Aktuelle Literatur nach Maßgabe der Vortragenden und des Lehrveranstaltungsprofils			
Lehr- und Lernformen: Vorlesung, Seminar			
Leistungsnachweise: schriftliche Modulprüfung, Portfolio			
Sprache(n): Deutsch			

FP 706	Studienfachbereiche ECTS-Credits				Art LV	Semesterwochenstunden *) zu 45 Min.	Echtstunden zu 60 Min.			ECTS-Credits
	HW	FW	SP	ES			Präsenzstudienanteile	Betreute Studienanteile gemäß § 37 HG	Betreute Studienanteile gesamt (Präsenz + § 37 HG)	
Diversität					VO/SE/UE/...					
Heterogenität und Individualisierung	2,00				SE	2,00	0,00	24,00	26,00	2,00
Sonderpädagogische Grundlagen				2,00	SE	1,50	0,50	24,00	26,00	2,00
Interkulturelle Pädagogik				2,00	SE	1,50	0,50	24,00	26,00	2,00
Summe FP 706	2,00	0,00	0,00	4,00		5,00	1,00	72,00	78,00	6,00

Kurzzeichen: FP 707	Modulthema: Freizeitpädagogische Grundlagen		
(Hochschul)Lehrgang: Hochschullehrgang für Freizeitpädagogik	Modulverantwortliche/r: N.N.		
Studienjahr: 1	ECTS-Credits: 6	Semester: 2	
Dauer und Häufigkeit des Angebots: 1 Semester/ 1x	Niveaustufe (Studienabschnitt):		
Kategorie:	Pflichtmodul x	Wahlpflichtmodul	Wahlmodul
	Basismodul x	Aufbaumodul	
Verbindung zu anderen Modulen:			
Voraussetzungen für die Teilnahme:			
Bildungsziele: Die Studierenden sollen • Bedürfnisse von Kindern in unterschiedlichen Altersgruppen kennen • über unterschiedliche Organisationsformen im Freizeitbereich Bescheid wissen • sinnstiftende Freizeitgestaltung kennenlernen und planen • Freizeiträume und Freiräume gestalten können • erlebnispädagogische Aktivitäten im kommunalen Umfeld planen und durchführen können			
Bildungsinhalte: • Organisationsformen im Freizeitbereich und Gestaltung von Freiräumen • Erlebnispädagogik im kommunalen Umfeld • Grundlagen der Freizeitpädagogik • Gesellschaftliche Schwerpunkte (Gewalt, Umweltschutz...)			
Zertifizierbare (Teil-)Kompetenzen: Studierende • kennen unterschiedliche Organisationsmodelle im Freizeitbereich • kennen vielseitige Gestaltungsmöglichkeiten im Rahmen der Freizeit der schulischen Tagesbetreuung • können erlebnispädagogische Angebote im kommunalen Umfeld anbieten • können Kinder und Jugendliche für aktuelle gesellschaftliche Herausforderungen interessieren			
Literatur: • Aktuelle Literatur nach Maßgabe der Vortragenden und des Lehrveranstaltungsprofils			
Lehr- und Lernformen: Seminar, Vorlesung, Übung			
Leistungsnachweise: schriftliche Modulprüfung, Portfolio			
Sprache(n): Deutsch			

FP 707	Studienfachbereiche ECTS-Credits				Art LV	Semesterwochenstunden *) zu 45 Min.		Echtstunden zu 60 Min.		ECTS-Credits
	HW	FW	SP	ES		VO/SE/UE/...	Präsenzstudienanteile	Betreute Studienanteile gemäß § 37 HG	Studienanteile ^{Betreute} gesamt (Präsenz + § 37 HG)	
Freizeitpädagogische Grundlagen										
Grundlagen der Freizeitpädagogik	2,00				SE	2,00	0,00	24,00	26,00	2,00
Organisationsformen und Gestaltung von Freiräumen				2,00	SE	2,00	0,00	24,00	26,00	2,00
Erlebnispädagogik im kommunalen Umfeld				2,00	UE	2,00	0,00	24,00	26,00	2,00
Summe FP 707	2,00	0,00	0,00	4,00		6,00	0,00	72,00	78,00	6,00

Kurzzeichen: FP 708	Modulthema: Musik		
(Hochschul)Lehrgang: Hochschullehrgang für Freizeitpädagogik		Modulverantwortliche/r: N.N.	
Studienjahr: 1	ECTS-Credits: 6	Semester: 2	
Dauer und Häufigkeit des Angebots: 1 Semester/ 1x		Niveaustufe (Studienabschnitt):	
Kategorie: Pflichtmodul x		Wahlpflichtmodul	Wahlmodul
Basismodul		Aufbaumodul x	
Verbindung zu anderen Modulen:			
Voraussetzungen für die Teilnahme:			
Bildungsziele: Die Studierenden sollen • Grundlagen musikalischer Förderung kennen lernen (fachdidaktisches Wissen und Methodik der Vermittlung) • unterschiedliche Formen der musikalischen Begegnung planen • gezielt Rhythmusgefühl und Koordinationsfähigkeit der Kinder fördern			
Bildungsinhalte: • Grundlagen der Musikpädagogik • Instrumentenbau und Klangwelten • Singen-Tanzen-Musizieren			
Zertifizierbare (Teil-)Kompetenzen: Die Studierenden • verfügen über fachdidaktisches Wissen über die Wirkung von Musik und musikalischer Gestaltungsmöglichkeiten bei Kindern und Jugendlichen • können musikalische Aktivitäten im Freizeitbereich umsetzen			
Literatur: • Aktuelle Literatur nach Maßgabe der Vortragenden und des Lehrveranstaltungsprofils			
Lehr- und Lernformen: Seminar, Übung			
Leistungsnachweise: mündliche und praktische Modulprüfung, Portfolio			
Sprache(n): Deutsch			

FP 708	Studienfachbereiche ECTS-Credits				Art LV	Semesterwochenstunden *) zu 45 Min.	Echtstunden zu 60 Min.			ECTS-Credits
	HW	FW	SP	ES			VO/SE/UE/...	Präsenzstudienanteile	Betreute Studienanteile gemäß § 37 HG	
Grundlagen musikalischer Förderung		2,00			SE	2,00	0,00	24,00	26,00	2,00
Instrumentenbau und Klangwelten		2,00			UE	2,00	0,00	24,00	26,00	2,00
Singen-Tanzen-Musizieren		2,00			UE	2,00	0,00	24,00	26,00	2,00
Summe FP 708	0,00	6,00	0,00	0,00		6,00	0,00	72,00	78,00	6,00

Kurzzeichen: FP 709	Modulthema: Sport	
(Hochschul)Lehrgang: Hochschullehrgang für Freizeitpädagogik	Modulverantwortliche/r: N.N.	
Studienjahr: 1	ECTS-Credits: 6	Semester: 2
Dauer und Häufigkeit des Angebots: einmal pro Durchgang	Niveaustufe (Studienabschnitt):	
Kategorie:	Pflichtmodul x	Wahlpflichtmodul
	Basismodul	Aufbaumodul
Verbindung zu anderen Modulen:		
Voraussetzungen für die Teilnahme: Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen, Nachweis eines zertifizierten Erste-Hilfe-Kurses		
Bildungsziele: Die Studierenden sollen • Grundlagen der Bewegungs- und Sporterziehung kennen (fachdidaktisches Wissen, methodischer Aufbau von Fertigkeiten) • sportliche Wettbewerbe und Sportprojekte planen können • Indoor- und Outdooraktivitäten planen und durchführen können • ein Grundwissen zur Unfallprävention haben • Gesundheit in den Mittelpunkt ihrer Überlegungen stellen können • entspannende Ausgleichsmöglichkeiten schaffen		
Bildungsinhalte: • Grundlagen der Bewegungs- und Sporterziehung • Indooraktivitäten (bewegungsintensive Spiele, Ballspiele, Bewegungspausen im Gruppenraum, Motopädagogik, Badminton, Bouldern, Bewegungsbaustellen..) • Outdooraktivitäten (Schwimmen, Schifahren, Langlaufen, Laufen, Inlineskaten, Radfahren, Klettern, Hartplatzaktivitäten, Spiele in der Natur) • Gesundheit • Maßnahmen zur Unfallprävention • Entspannungsmethoden		
Zertifizierbare (Teil-)Kompetenzen: Die Studierenden • haben fachdidaktisches Wissen im motorischen Bereich • bieten unterschiedliche Möglichkeiten an, um dem Bewegungsdrang der Kinder und Jugendlichen gerecht zu werden • kennen verschiedene Sportarten und deren Grundlagen und Regeln • können gesundheitsbewusstes Verhalten initiieren und präventive Maßnahmen setzen • können Spielinhalte gruppenadäquat vermitteln		
Literatur: • Aktuelle Literatur nach Maßgabe der Vortragenden und des Lehrveranstaltungsprofils		
Lehr- und Lernformen: Seminar und Übung		
Leistungsnachweise: schriftliche und praktische Modulprüfung, Portfolio		
Sprache(n): Deutsch		

FP 709	Studienfachbereiche ECTS-Credits				Art LV	Semesterwochenstunden *) zu 45 Min.		Echtstunden zu 60 Min.		ECTS-Credits
	HW	FW	SP	ES		VO/SE/UE/...	Präsenzstudienanteile	Beitrene Studienanteile gemäß § 37 HG	Studienanteile gesamt (Präsenz + § 37 HG)	
Grundlagen der Bewegungs- und Sporterziehung		2,00			SE	2,00	0,00	24,00	26,00	2,00
Indoor-Outdoor-Aktivitäten		2,00			UE	2,00	0,00	24,00	26,00	2,00
Gesundheit		2,00			UE	2,00	0,00	24,00	26,00	2,00
Summe FP 709	0,00	6,00	0,00	0,00		6,00	0,00	72,00	78,00	6,00

3. Prüfungsordnung

Prüfungsordnung für Lehrgänge ab 30 EC und Hochschullehrgänge ohne Masterabschluss an der Pädagogischen Hochschule Vorarlberg

lt. § 35 Abs. 2 und 3, § 37, § 39 Abs. 1 und §§ 43 - 45 Hochschulgesetz 2005

I. Abschnitt

Geltungsbereich

§ 1 Diese Prüfungsordnung gilt für Lehrgänge ab 30 EC und Hochschullehrgänge ohne Masterabschluss ab 60 EC an der Pädagogischen Hochschule Vorarlberg gemäß § 35 Abs. 2 Hochschulgesetz 2005.

II. Abschnitt

Feststellung des Studienerfolges

§ 2 Prüfungen

(1) Der Studienerfolg ist durch Prüfungen gemäß §§ 2 bis 10 Prüfungsordnung festzustellen.

(2) Prüfungen dienen dem Leistungsnachweis. Dies geschieht in schriftlicher, mündlicher, grafischer oder praktischer Form. Seminararbeiten sollen nach den formalen Grundsätzen wissenschaftlichen Arbeitens erstellt werden, ebenso Portfolios. Lehrveranstaltungsbezogene Präsentationen sollen eine Maximaldauer von 30 Minuten nicht überschreiten.

(3) Die Prüfungsanforderungen der einzelnen Module sind auf die für das jeweilige Modul bzw. den Studiengang gültigen Kompetenzen so abzustimmen, dass die in § 3 Abs. 1 der Hochschul-Curriculaverordnung 2006 genannte Kompetenzorientierung des Studiums gewährleistet ist.

(4) Zur Beurteilung von Prüfungen gemäß §§ 6 bis 8 Prüfungsordnung sind die Noten der fünfstufigen Notenskala heran zu ziehen. Wenn diese Form der Beurteilung unmöglich oder unzweckmäßig ist, lautet die positive Beurteilung „Mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung „Ohne Erfolg teilgenommen“.

1. Mit „Sehr gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen Studierende die nach Maßgabe des Curriculums gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung der Inhalte sowie in der Durchführung der Aufgaben in weit über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllen und, wo dies möglich ist, deutliche Eigenständigkeit bzw. die Fähigkeit zur selbständigen Anwendung ihres Wissens und Könnens für sie neuartige Aufgaben zeigen.
2. Mit „Gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen Studierende die nach Maßgabe des Curriculums gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung der Inhalte

sowie in der Durchführung der Aufgaben in über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllen und, wo dies möglich ist, merklige Ansätze zur Eigenständigkeit bzw. bei entsprechender Anleitung die Fähigkeit zur Anwendung ihres Wissens und Könnens auf für sie neuartige Aufgaben zeigen.

3. Mit „Befriedigend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen Studierende die nach Maßgabe des Curriculums gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung der Inhalte sowie in der Durchführung der Aufgaben in den wesentlichen Bereichen zur Gänze erfüllen. Dabei werden Mängel in der Durchführung durch merklige Ansätze zur Eigenständigkeit ausgeglichen.
4. Mit „Genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen Studierende die nach Maßgabe des Curriculums gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung der Inhalte sowie in der Durchführung der Aufgaben in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllen.
5. Mit „Nicht genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen Studierende nicht einmal alle Erfordernisse für die Beurteilung mit „Genügend“ erfüllen.
6. Leistungen sind „Mit Erfolg teilgenommen“ zu beurteilen, wenn die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt werden.
7. Die negative Beurteilung lautet auf „Ohne Erfolg teilgenommen“, wenn Leistungen die Erfordernisse für eine Beurteilung „Mit Erfolg teilgenommen“ nicht erfüllen.

(5) Zwischenbeurteilungen sind unzulässig.

(6) Zur Feststellung von Bewertungen sind Prüfungen/Leistungsnachweise vorgesehen. Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls kann durch eine mündliche oder schriftliche kommissionelle Prüfung oder einen anderen Leistungsnachweis (zB. Portfolio), welcher sich über das gesamte Modul erstreckt, erfolgen. Ebenso kann der Abschluss eines Moduls durch eine mündliche oder schriftliche Prüfung oder andere Leistungsnachweise über einzelne Lehrveranstaltungen eines Moduls erfolgen. Schriftliche Prüfungen über Module dürfen eine Dauer von 60 Minuten nicht unter- und eine Dauer von 180 Minuten nicht überschreiten. Mündliche Prüfungen über Module/Lehrveranstaltungen dürfen eine Dauer von 15 Minuten nicht unter- und eine Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten. Mündliche Prüfungen sind öffentlich. Die/der Prüfer/in bzw. die/der Vorsitzende der Prüfungskommission hat jedoch das Recht, einzelne Zuhörer/innen auszuschließen, wenn dies aus räumlichen Gründen erforderlich ist oder wenn die Anwesenheit der Zuhörer/innen das Prüfungsgeschehen beeinträchtigt. Die Zuordnung entsprechender Prüfungen bzw. modulrelevanter Leistungen zu den Modulen (inklusive allfälliger näherer Bestimmungen) ist in den Modulbeschreibungen der jeweiligen Curricula der Lehrgänge ab 30 EC und der Hochschullehrgänge ohne Masterabschluss enthalten.

Zulassungsbedingungen für den zweiten Studienabschnitt

Die Hochschul-Curriculaverordnung (HCV) 2006 weist nicht dezidiert auf eine verpflichtende Einteilung in Studienabschnitte bei Lehrgängen ab 30 EC und Hochschullehrgängen der Weiterbildung hin (vgl. § 8 und 14 Hochschul-Curriculaverordnung 2006). Somit wird festgestellt, dass für Lehrgänge ab 30 EC und Hochschullehrgänge ohne Masterabschluss an der PH Vorarlberg keine Studienabschnitte eingerichtet werden. Für zumindest sechssemestrige Hochschullehrgänge ohne Masterabschluss können Studienabschnitte eingerichtet werden. Ist dies der Fall, kommt § 3 dieser Prüfungsordnung zur Geltung.

§ 3 Der erfolgreiche Abschluss des ersten Studienabschnittes ist Voraussetzung für die Zulassung zum zweiten Studienabschnitt (§ 8 Abs. 2 Hochschul-Curriculaverordnung 2006). Alle Module des ersten Studienabschnitts müssen bis zum Ende der Nachfrist für die Anmeldung (Inskription) für das vierte Studiensemester erfolgreich abgeschlossen sein.

Zertifizierung

§ 4 Ist ein Lehrgang ab 30 EC oder ein Hochschullehrgang ohne Masterabschluss durch eine/n Studierende/n erfolgreich beendet, erfolgt eine Zertifizierung durch Ausstellung eines Hochschullehrgangs-Dekrets, wenn alle Module des Lehrgangs ab 30 EC oder des Hochschullehrgangs ohne Masterabschluss, die Beurteilung einer eventuell vorgesehenen Abschlussarbeit bzw. eines Abschlussportfolios inklusive einer allfälligen Defensio positiv beurteilt worden sind. Eine eventuelle Veröffentlichung der Abschlussarbeiten/Abschlussportfolios bleibt der PH Vorarlberg vorbehalten.

§ 5 Je Kalenderjahr stehen zwei Termine für die akademischen Feiern zur Verfügung. Die/Der Studierende hat sich entsprechend der Terminfestlegung durch das Rektorat rechtzeitig anzumelden.

III. Abschnitt

Art und Umfang der Prüfungen und wissenschaftlich-forschungsbezogenen erstellter Arbeiten

§ 6 Modulprüfungen

(1) Die Dozierenden eines Moduls haben vor Beginn der Lehrveranstaltungen des Moduls eine/n Modulverantwortliche/n zu bestimmen.

(2) Die/der Modulverantwortliche legt, sofern mehrere Dozierende im Modul tätig sind, in einvernehmlicher Absprache mit allen Dozierenden des betreffenden Moduls vor Beginn der Lehrveranstaltungen des Moduls gemäß § 2 Abs. 2 Prüfungsordnung Form und Beurteilungskriterien gemäß § 2 Abs. 4 Prüfungsordnung der Modulprüfung fest.

(3) Der/die Modulverantwortliche hat die Studierenden innerhalb der ersten Lehrveranstaltung eines Moduls ausreichend über Umfang und Art der Modulprüfungen zu informieren. Ebenso haben die einzelnen Lehrveranstaltungsleiter/innen eines Moduls die Studierenden über die Ziele, die inhaltlichen Schwerpunkte, die zu erwerbenden Kompetenzen und die zu erbringenden Leistungsnachweise und Beurteilungskriterien zu informieren oder ihnen entsprechende Informationen (z.B. über das Internet) zugänglich zu machen.

(4) Für die Durchführung von Prüfungen bzw. anderen Leistungsnachweisen über Lehrveranstaltungen eines Moduls gelten die Lehrveranstaltungsleiter/innen als bestellt, die im jeweiligen Modul unterrichten.

(5) Modulprüfungen können als kommissionelle Prüfungen eingerichtet werden. Im Falle einer kommissionellen Prüfung wird diese von einer Prüfungskommission vorbereitet, durchgeführt und beurteilt.

(6) Prüfungen können frühestens nach Beendigung der Lehrveranstaltungen abgelegt werden. Andere Leistungsnachweise (z.B. Studienaufträge, Portfolios) können jedoch bereits während der Lehrveranstaltung erbracht werden.

(7) Prüfungen oder andere Leistungsnachweise für den Abschluss eines Moduls sind Studien begleitend zeitnah zu den Lehrveranstaltungen, in denen die prüfungsrelevanten Inhalte erarbeitet worden sind, abzulegen. Der Abschluss eines Moduls muss spätestens bis zum Ende des Folgesemesters erfolgen. Später abgelegte Prüfungen oder andere Leistungsnachweise haben sich an einem vergleichbaren aktuellen Modul zu orientieren. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Rektorats.

(8) Die/der Modulverantwortliche teilt der Studien- und Prüfungsabteilung mit, welche Studierenden die Voraussetzungen zum Antritt zur Modulprüfung erfüllt haben. Voraussetzungen zum Antritt einer Modulprüfung sind die erfolgreiche Absolvierung aller veranstaltungsimmanenter Prüfungserfordernisse (zB. Seminararbeiten, Erstellen von Portfolios, mündliche und schriftliche Prüfungsleistungen).

(9) Die Prüfungsperiode hat pro Modul jedenfalls vier Prüfungstermine zu umfassen.

(10) Für Studierende mit Behinderungen sind gemäß § 63 Abs. 1 Z 7 Hochschulgesetz 2005 sowie § 4 Abs. 5 Hochschul-Curriculaverordnung 2006 unter Bedachtnahme auf die Form der Behinderung beantragte abweichende Prüfungsmethoden zu gewähren, wobei der Nachweis der zu erbringenden Teilkompetenzen gewährleistet sein muss.

§ 7 Kriterien zur Beurteilung wissenschaftlich-forschungsbezogen erstellter Arbeiten

Falls in einem Lehrgang ab 30 EC oder einem Hochschullehrgang ohne Masterabschluss wissenschaftlich-forschungsbezogen erstellte Arbeiten gefordert werden, hat sich deren Konzeption und Beurteilung an folgenden Punkten zu orientieren:

(1) Kriterien bei der Beurteilung wissenschaftlich- forschungsbezogen erstellter Arbeiten sind die inhaltliche Stringenz, eine methodisch deutlich erkennbar strukturierte Orientierung sowie die Berücksichtigung allgemein gültiger formaler Aspekte wissenschaftlicher Dokumentationen (v.a. das Zitieren sowie die Quellenbezüge betreffend).

(2) Die im Verlauf eines Lehrgangs ab 30 EC oder eines Hochschullehrganges ohne Masterabschluss gemäß der Modulbeschreibung zu verfassenden schriftlichen Arbeiten müssen nach allgemein gültigen wissenschaftlichen Kriterien konzipiert und dokumentiert werden. Forschungsbezogenes Arbeiten bzw. das eigenständige Einbinden von Forschungsergebnissen und -erkenntnissen ist grundsätzliche Voraussetzung für eine positive Beurteilung. Nachgewiesene Plagiate und/oder eine zu hohe Fehlerzahl schließen eine positive Beurteilung ebenfalls aus. Der Umfang orientiert sich an der Aufgabenstellung.

(3) Sind die Lehrgänge ab 30 EC und Hochschullehrgänge ohne Masterabschluss an der Pädagogischen Hochschule Vorarlberg berufsbegleitend konzipiert, hat sich die Zuweisung von Forschungsaufgaben durch die Lehrveranstaltungsleiter/innen an die Studierenden an den entsprechend zur Verfügung stehenden Zeitkontingenten der Studierenden auszurichten. Die Aufgaben haben sich an der Bewältigbarkeit hinsichtlich Aufgabenstellung, Forschungsinstrumentarien, Erhebungs-, Auswertungs-, Dokumentations- und Präsentationsphasen zu orientieren.

(4) Mögliche Beurteilungsformen sind entweder die unter § 2 Prüfungsordnung angeführte fünfteilige Notenskala bzw. eine positive Beurteilung mit „Mit Erfolg teilgenommen“ oder eine negative Beurteilung „Ohne Erfolg teilgenommen“.

§ 8 Abschlussarbeit

(1) Der Leistungsumfang einer allfälligen Abschlussarbeit beträgt mindestens 3 EC. Allfällige Abschlussarbeiten bei Lehrgängen ab 30 EC haben vor allem praxisorientierten Charakter. Abschlussarbeiten bei Hochschullehrgängen ohne Masterabschluss haben eine stärkere Wissenschaftsorientierung zu berücksichtigen. Grundsätzlich gelten hinsichtlich der formalen Gestaltung die Richtlinien für wissenschaftliches Arbeiten der Pädagogischen Hochschule Vorarlberg.

(2) Das Thema der Abschlussarbeit wird nicht vor Ende des zweiten regulären Semesters zwischen der/dem Lehrveranstaltungsleiter/in und der/dem Studierenden vereinbart. Die/der Themensteller/in hat, sofern dies vom Rektorat festgelegt wird, eine geeignete Person als Zweitbegutachter/in vorzuschlagen. In gegebenem Fall müssen beide dem Thema zustimmen. Über die Annahme des Arbeitstitels und des Konzepts (inkl. der Forschungsmethode/n) der Abschlussarbeit entscheidet die/der Themensteller/in.

(3) Das Thema der Abschlussarbeit ist mit einer/einem Lehrveranstaltungsleiter/in mit fachlicher und wissenschaftlicher Qualifikation zu vereinbaren und hat einen Bezug zu den studienrelevanten Themenfeldern aufzuweisen. Die Wahl der/des Themenstellers/in steht den

Studierenden – nach Maßgabe organisatorischer Möglichkeiten und unter Berücksichtigung gegebener (Belastungs-)Grenzen der Themensteller/innen – grundsätzlich frei.

(4) Die Themenvereinbarung bedarf der Genehmigung der Institutsleitung, wobei das Einvernehmen mit dem Rektorat herzustellen ist. Die Genehmigung hat spätestens sechs Wochen nach Beginn des letzten Semesters eines Lehrgangs ab 30 EC oder Hochschullehrgangs ohne Masterabschluss zu erfolgen.

(5) Bei der Bearbeitung des Themas und der Betreuung der Studierenden sind die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 111/1936 i.d.g.F. zu beachten. Jede wissenschaftliche Arbeit der/des Studierenden kann mittels eines elektronischen Plagiatsuchsystems überprüft werden.

(6) Die Termine für die Abgabe der Abschlussarbeit werden pro Studienjahr durch das Rektorat festgelegt.

(7) Die Abschlussarbeit ist mit Hilfe eines geeigneten Textverarbeitungssystems abzufassen und als gebundene schriftliche Arbeit in einfacher Ausfertigung sowie in Form einer pdf-Datei auf einem nicht wieder beschreibbaren optischen Datenträger in der Studien- und Prüfungsabteilung abzugeben, dort mit einem Einreichdatum zu versehen und der/dem Themensteller/in zur Erstbegutachtung auszuhändigen. Auf dem Datenträger ist eine zusätzliche Datei abzulegen, welche den Namen der Verfasserin/des Verfassers, den Titel der Abschlussarbeit, die Matrikelnummer und die Studienkennzahl enthält. Außerdem sind in einem eigenen Ordner alle jene Inhalte, die als Quellen lediglich in elektronischer Form oder aus dem Internet entnommen wurden, als Dateien abzulegen. Der Datenträger muss außen mit dem Namen der/des Studierenden, der Bezeichnung des Lehrgangs ab 30 EC bzw. des Hochschullehrgangs ohne Masterabschluss sowie der Matrikelnummer versehen werden. Auf dem Deckblatt ist anzumerken, die wievielte Fassung der Arbeit eingereicht wird.

(8) Jeder Abschlussarbeit ist folgende eigenhändig unterfertigte Erklärung der/des Studierenden anzufügen: „Ich erkläre, dass ich die eingereichte Abschlussarbeit selbstständig verfasst, nur die angegebenen Hilfsmittel benutzt, die Autorenschaft eines Textes nicht angemaßt und wissenschaftliche Texte oder Daten nicht unbefugt verwertet habe. Außerdem habe ich die Reinschrift der Abschlussarbeit einer Korrektur unterzogen und ein Belegexemplar verwahrt.“

(9) Die Abschlussarbeit ist von der/dem Themensteller/in und, falls so vom Rektorat vorgesehen, von der/dem von ihr/ihm vorgeschlagenen Zweitbegutachter/in innerhalb von insgesamt acht Wochen nach Einreichungsdatum mit einem verbalen Kommentar und einer Beurteilung nach der fünfstufigen Notenskala gemäß § 2 Abs. 4 Prüfungsordnung zu beurteilen. Dabei sind insbesondere die unter § 7 Abs. 1 Prüfungsordnung angeführten Kriterien zu berücksichtigen. In der Arbeit sind Verstöße gegen die sachliche und sprachliche Richtigkeit so zu kennzeichnen, dass die Anmerkungen der/dem oder den einzelnen Gutachter/in/nen zweifelsfrei zugeordnet werden können. Schwerwiegende und/oder gehäufte Mängel im Bereich der Textproduktion bzw. der Orthografie schließen eine positive Beurteilung aus. Eine

überwiegend unreflektierte Reproduktion fremder Quellen ist für eine positive Beurteilung ebenfalls nicht ausreichend (vgl. § 7 Abs. 2 Prüfungsordnung).

(10) Sind die Beurteilungen der/des oder der Gutachter/in/nen unterschiedlich bzw. liegt nur eine Beurteilung vor, kann der/die zuständige Institutsleiter/in eine/n weitere/n Gutachter/in beiziehen. Können sich alle Gutachter/innen nicht auf eine Gesamtbeurteilung einigen, entscheidet der/die zuständige Institutsleiter/in nach Rücksprache mit dem Rektorat über die endgültige Beurteilung.

(11) Den Studierenden steht eine Beratungszeit (persönliche Beratung mit allen damit verbundenen Vorarbeiten) von vier Unterrichtseinheiten bei der/dem Themensteller/in zu.

(12) Die Abschlussarbeit kann vier Mal zur Approbation vorgelegt werden. Die überarbeitete Fassung kann frühestens zwei Monate nach Bekanntgabe der negativen Gesamtbeurteilung neuerlich eingereicht werden.

(13) Bei endgültiger negativer Gesamtbenotung sind die der Abschlussarbeit angeschlossenen Beilagen der oder dem Studierenden zurückzugeben.

IV. Abschnitt

Prüfungsverfahren

§ 9 Prüfungstermine

(1) Prüfungsperioden sind Zeiträume, in denen jedenfalls die Möglichkeit zur Ablegung von Prüfungen zu bestehen hat.

(2) Die Prüfungsperiode für Modulprüfungen des Wintersemesters dauert bis zum Ende des folgenden Sommersemesters.

(3) Die Prüfungsperiode für Modulprüfungen des Sommersemesters dauert bis zum Ende der Inskriptions-Nachfrist des folgenden Wintersemesters.

(4) Jede Prüfungsperiode umfasst vier Prüfungstermine, die vom Rektorat zeitgerecht, d.h. wenigstens einen Monat vor Prüfungsbeginn, fest zu setzen und in geeigneter Weise bekannt zu geben sind.

§ 10 Prüfungskommission

(1) Die Prüfungskommissionen bei den kommissionellen Modulprüfungen bestehen aus der/dem Modulleiter/in und den Lehrveranstaltungsleiter/innen der im Modul verankerten Veranstaltungen.

(2) Den Vorsitz bei den kommissionellen Modulprüfungen führt die/der zuständige Modulverantwortliche.

(3) Die Prüfungskommission besteht bei Modulprüfungen aus drei Mitgliedern.

(4) Muss eine Prüfungskommission aus nicht vorhersehbaren und nicht beeinflussbaren Gründen personell verändert werden, hat das Rektorat eine/n Vertreter/in zu bestimmen.

§ 11 Anmeldeerfordernisse und Anmeldeverfahren

(1) Studierende sind zur Ablegung der Prüfung berechtigt, wenn sie die im jeweiligen Studienplan festgelegten Voraussetzungen erfüllen und den Nachweis der Fortsetzung des Studiums erbracht haben.

(2) Für die Anmeldung zu den Modulprüfungen hat das Rektorat eine Frist festzusetzen. Nach Maßgabe der tatsächlichen Möglichkeiten ist das Rektorat berechtigt, die Festsetzung der Anmeldefristen der/dem Modulverantwortlichen zu übertragen.

(3) Die/der Studierende hat sich entsprechend der Terminfestsetzungen und gemäß § 62 Abs. 2 Z 4 Hochschulgesetz 2005 rechtzeitig zu den Prüfungen in der Studien- und Prüfungsabteilung anzumelden und im Falle der Verhinderung auch wieder rechtzeitig abzumelden.

§ 12 Ablegung und Beurkundung von Prüfungen

(1) Jede Beurteilung ist der/dem Studierenden im Sinne des § 46 Hochschulgesetz 2005 schriftlich zu beurkunden und in der Studierendenevidenz zu vermerken.

§ 13 Prüfungswiederholungen

(1) Bei negativer Beurteilung einer Modulprüfung durch „Nicht genügend“ oder „Ohne Erfolg teilgenommen“ stehen der/dem Studierenden gemäß § 43 Abs. 5 Hochschulgesetz 2005 insgesamt drei Wiederholungen zu, wobei die letzte Wiederholung jedenfalls als kommissionelle Prüfung abzulegen ist.

(2) Bei negativ beurteilten Modulprüfungen ist ein neuerlicher Antritt frühestens nach einem Zeitraum von drei Wochen möglich. Diese Regelung gilt ebenso für allfällige Modulteilprüfungen.

(3) In die Zahl der Wiederholungen ist gemäß § 59 Abs. 2 Z 4 und Z 6 Hochschulgesetz 2005 auch die Zahl der Prüfungswiederholungen an anderen Pädagogischen Hochschulen einzurechnen.

§ 14 Durchführung der Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen sind öffentlich. Bei kommissionellen mündlichen Prüfungen hat jedes Mitglied der Prüfungskommission während der gesamten Prüfungszeit anwesend zu sein.

(2) Die/der Vorsitzende der Prüfungskommission hat für den geordneten Ablauf der Prüfung zu sorgen und das Prüfungsprotokoll zu führen. In das Protokoll sind der Prüfungsgegenstand, der Ort und die Zeit der Prüfung, die Namen der Prüferin/des Prüfers oder die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission, die Namen der Studierenden, die gestellten Fragen, die erteilten Beurteilungen, die Gründe für die negative Beurteilung sowie allfällige besondere Vorkommnisse aufzunehmen. Das Prüfungsprotokoll ist mindestens 30 Jahre ab der Bekanntgabe der Beurteilung aufzubewahren.

(3) Beurteilungsunterlagen (insbesondere Gutachten, Korrekturen schriftlicher Prüfungen und Prüfungsarbeiten) sind gemäß § 44 Abs. 3 Hochschulgesetz 2005 mindestens 30 Jahre ab der Bekanntgabe der Beurteilung aufzubewahren. Die Archivierung erfolgt durch die Studien- und Prüfungsabteilung.

(4) Die Beratung und Abstimmung über das Ergebnis einer Prüfung vor einer Prüfungskommission hat in nichtöffentlicher Sitzung der Prüfungskommission zwischen den Mitgliedern zu erfolgen. Die Beschlüsse der Kommission werden mit Stimmenmehrheit gefasst, die/der Vorsitzende übt das Stimmrecht wie die übrigen Mitglieder der Prüfungskommission aus. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(5) Das Ergebnis einer mündlichen oder einer praktischen Prüfung ist unmittelbar nach der Prüfung der/dem Studierenden bekannt zu geben. Wurde die Prüfung negativ beurteilt, sind die Gründe dafür der/dem Studierenden zu erläutern.

(6) Das Ergebnis von schriftlichen oder grafischen Prüfungen ist spätestens drei Wochen nach der Durchführung der Prüfung der/dem Studierenden bekannt zu geben.

(7) Die für die Ausstellung von Zeugnissen erforderlichen Daten des Prüfungsprotokolls sind von der/dem Vorsitzenden der Prüfungskommission unverzüglich der Studien- und Prüfungsabteilung zu übermitteln. Dieses hat mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung für die Ausstellung von Zeugnissen und für die Evidenz der Prüfungen zu sorgen.

V. Abschnitt

§ 15 Rechtsschutz bei und Nichtigerklärung von Beurteilungen

(1) Betreffend den Rechtsschutz bei Prüfungen gilt § 44 Hochschulgesetz 2005.

(2) Betreffend die Nichtigerklärung von Prüfungen gilt § 45 Hochschulgesetz 2005.

Diese Prüfungsordnung wurde von der Studienkommission am 23. 06. 2009 beschlossen und tritt mit 01. 07. 2009 in Kraft.